

A 6767-1

Held, Adolf

Die Einkommensteuer.

III.

Sonderabdruck aus der Balt. Wochenschrift, Jahrg. 1872, Nr. 18. 19.

Dorpat, 1872.

Druck von H. Laakmann.

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 26. April 1872.

Est.

TRD Raamatukogu

6788

Die Einkommensteuer,

von

Dr. Adolf Held.

Von dem Autor der derzeitigen, die Reform der directen Steuern im Königreiche Sachsen betreffenden, Regierungsvorlage, mit welchem wir in Betreff letzterer in Briefwechsel standen, erhielten wir unmittelbar nach dem Erscheinen des vorstehend genannten Buches eine Zuschrift, in welcher uns die Lectüre desselben dringend anempfohlen wird. „— obgleich Held, auf Pag. 326 meinem Entwurfe keine Annahme wünschen zu können erklärt, wie wohl es nur der Aenderung eines einzigen Artikels — betreffs der Abrechnung der Schuldzinsen — bedürfen würde, um „eine der von ihm vorgeschlagenen Einkommensteuer sehr ähnliche Steuer daraus zu machen“ — so muß ich doch sagen, — ja das ist ein Buch, in dem fast alle Probleme, die in der Steuerreformfrage austauschen, und fast alle ausnahmelos so erschöpfend und mit so gerechtem und humanem Sinne discutirt sind, daß ich, von Kleinigkeiten abgesehen, fast Alles mit voller Ueberzeugung unterschreibe; — — — es ist das reine „Gold in der Steuerfrage.“

Für das Held'sche Werk kann kaum etwas Bezeichnenderes aufgeführt werden, als der soeben angedeutete Umstand, daß ein Finanzpractiker über das, seinem Projecte entschieden opponirende Buch sich so durchaus aner-

kennend und beistimmend ausspricht. Wir haben, in der That, bei Lesung des Buches den sehr deutlichen Eindruck empfangen, daß dasselbe bestimmt sei, einen tief- und weitreichenden Einfluß auf die Entwicklung des allerorts der Revision unterworfenen Steuerwesens auszuüben, und zwar durch den „gerechten und humanen Sinn“, welcher durch das ganze Buch geht. Selbst bureaucratistische Gewohnheiten und Vorurtheile werden nicht unbedingt als verwerfliche Momente, sondern als existirende und existenzberechtigte Factoren, mit denen der Gesetzgeber vorläufig auch zu rechnen hat, anerkannt. Durch das ganze Buch geht das durchaus nachahmenswerthe Bestreben, Compromisse in dem Sinne zu schließen, wie solche den wahren Fortschritt fördern, d. h. unter Hochhaltung der eigenen Meinungsfahne dem Gegner in der Praxis soweit Concessionen zu machen, als erforderlich, um ein Zusammengehen zu ermöglichen. Bei der achtungsgebietenden Beherrschung des vorliegenden wissenschaftlichen Materiales kann ein solcher „gerechter und humaner Sinn“ nicht verfehlen, auch auf principielle Gegner einen tiefen Eindruck zu machen und sie zu veranlassen, etwaige grundsätzliche Bedenken neuer Prüfung zu unterziehen. Diese Wirkung haben wir an uns selbst in Bezug auf manche Bestimmung des, für das flache Land Livlands in Vorschlag gebrachten Einkommensteuer-Projectes zu erproben Gelegenheit gehabt (z. B. in Bezug auf die in Aussicht genommene Steuerbefreiung eines Existenzminimums.)

Bei solcher Beschaffenheit des Held'schen Buches müssen wir dringend wünschen, daß „das reine Gold in der Steuerfrage“ auch in unsren Provinzen in lebhafte Circulation komme. Dazu beizutragen, ist nachstehende, dem Gedankengange und der Ausdrucksweise des Autors sich möglichst enganschließende Inhalts-Anzeige bestimmt.

In der Vorrede erläutert Held, daß er schon lange beabsichtigt habe, in einem größeren wissenschaftlichen Werke die schon mehrfach (z. B. im kleinen Bluntschli'schen Staatslexicon) geäußerten Ansichten darüber: in wie weit die Einkommensteuer die anderen directen Steuern ersetzen könne und solle, auszuführen; daß er aber, vor völlig umfassender Beendigung der Vorarbeiten dazu, schon jetzt sich veranlaßt sehe, in gedrängter Form — in einer wissenschaftlichen Gelegenheitschrift — mit diesen systematisch geordneten Ansichten hervorzutreten, damit dieselben in den vielorts (Baiern, Sachsen, Preußen u.) ob-schwebenden Steuerreform-Verhandlungen noch Berücksichtigung finden können. — Als wissenschaftliche Gelegenheitschrift findet das Held'sche Buch auch in Betreff der Baltischen Steuerreformbestrebungen volle Anwendung; denn auch alle hier auftauchenden Probleme sind in dem Buche mehr oder weniger eingehend zur Besprechung gelangt und insoweit erörtert worden, daß ihre detaillirtere Behandlung von den gewonnenen Fixpunkten aus mit genügender Sicherheit bewerkstelligt werden kann. Nur müssen wir, in unsrem localen Interesse, es bedauern, daß den, für communale Steuern geltenden, besonderen Bedingungen verhältnißmäßig wenig Raum hat gegönnt werden können. Der Autor bittet, es an der Gelegenheitschrift, als solcher, nicht zu rügen, daß einestheils die historischen Nachweise kürzer und gedrängter gehalten worden, als in einem umfassenderen Werke geschehen wäre — der Leser findet nichts desto weniger ein sehr dankenswerthes Repertorium der bezüglichen Litteratur — und daß anderentheils die Finanzeinrichtungen nur dreier Staaten (Englands, Preußens und Sachsens) eingehender kritischer Besprechung unterworfen wurden.

Im ersten Capitel giebt Verfasser eine Darlegung

des Verhältnisses der Steuern zu den übrigen Staatseinnahmen. Die dem Staate, zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Dienste und Sachgüter kann er in natura in Empfang nehmen, oder in Form von Geld, dem Mittel, dieselben zu beschaffen. Die Vortheile und Nachtheile der bei den Erhebungsarten werden kurz angedeutet und wird erläutert, warum für die vorliegende Untersuchung das Wort Steuer lediglich für das Gebiet der Geldeinnahmen Anwendung finden soll, auf welchem allein auf möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten ausgegangen werden kann.

Den Geldeinnahmen des Staates ist immer die Steuer-Natur nachweisbar, selbst wenn sie nicht in Grundlage öffentlichen Rechtes erhoben, sondern aus vom Staate privatrechtlich besessenem Erwerbe (aus Staatsliegenschaften, Staatsfabriken etc.) bezogen werden. Denn — wie Verfasser beispielsweise ausführt — die Exploitation des staatlich besessenen Grund und Bodens hat auf die Gesamtheit der privaten Grundbesitzer den Effect einer von ihr getragenen Grund-Steuer. — Unter gewissen Bedingungen hält Verfasser diese Art der Staatseinnahmen für berechtigt und tritt den unbedingten Forderungen der Abschaffung allen und jeden privatrechtlichen Staatserwerbes entgegen. Eine analoge Stellung nimmt Verfasser zu den Gebühren ein, den „Abgaben die Jemand zahlt, kraft seiner besonderen Berührung mit bestimmten Staatsanstalten und nach Maassgabe dieser Berührung.“ Als einziges Mittel zur Verhütung einer mißbräuchlichen und übertriebenen Benutzung verschiedener Staatsanstalten (z. B. Gericht oder Post) hält er sie für unentbehrlich, ohne jedoch gewisse, zum Theil abstellbare, Nachtheile zu verkennen.

„Die Lehre von den Steuern (im engeren Sinne

d. R.) bildet so heute den Mittelpunkt der Lehre von den Staatseinnahmen, „sie sind diejenigen Staatseinnahmen, welche gewonnen werden, indem der Staat seine Unterthanen kraft ihrer Eigenschaft als solche zwingt, ihm einen Theil derjenigen öconomischen Werthe, die bereits Gegenstand des Privat-Vermögensrechte der Unterthanen geworden sind, zur Bestreitung der Kosten der Staatsausgaben im Ganzen zu übergeben.“

Es wird nun gezeigt, daß meistens — nicht nur in England und Frankreich, sondern auch in Preußen — die Steuern den bei weitem überwiegenden Theil der Staatseinnahmen bilden, z. B. in Preußen:

	incl.	excl.
	Post.-Telegraphenberwltg.	
Privatrechtliche Staatseinnahmen	15 %	17 %
Directe Steuern	25 %	28 %
Indirecte Steuern	28 %	32 %
Gebühren 2c.	23 %	13 %
Unclassificirbare Stempelabgaben	9 %	10 %

In dem zweiten Cap. präcisirt Verfasser seine Auffassung von dem Verhältnisse des Einzelnen zum Staate und gewinnt hierdurch den Ausgangspunkt zu der „gerechten und humanen“ Verhandlung der Materie, welche das ganze Buch auszeichnet. Zuvörderst wird auf die bereits angeführte Definition der Steuer zurückgegriffen und näher gezeigt, wie die Steuer, während sie gezahlt wird, als Vermögenstheil Privater d. h. als hingehöriq zu der Summe solcher Güter, welche Gegenstand von Privatrechten bilden, aufgefaßt werden müsse. Die Steuer bilde stets einen Eingriff in bestehende Vermögens- resp. Eigenthumsrechte, daher seien alle Steuer im weitesten Sinne des Wortes Vermögenssteuern. Es fragt sich nun: welches Recht hat der Staat zu der zwangsweisen Vermin-



derung des Privatvermögens seiner Unterthan, zu ihrer Besteuerung? „Von der Ansicht über den Rechtsgrund der staatlichen Steuererhebung hängt die nähere Einrichtung, die zulässige Ausdehnung der Steuern und der Maaßstab für die Vertheilung ab.“

„Die Achtung vor den Schranken des Privatrechtes wird den Menschen schneller anerzogen, weil er dabei ein concretes anderes Rechtssubject sich gegenübersteht; es bedarf eines höheren Grades von Bildung, der noch nicht erreicht ist, bis auch die Rechte der ideellen Persönlichkeit des Staates dem natürlichen kurzfristigen Egoismus der Menschen gegenüber allgemein als etwas Selbstverständliches anerkannt worden.“ Außer diesem, in der Natur des Menschen liegenden Grunde habe der Staat, durch falsche Verwendung der Steuern, durch falschen Erhebungsmodus, und durch principlose Vertheilung der Steuerlast, oft selbst Veranlassung gegeben zu verkehrten Anschauungen über die Steuerpflicht. Dazu komme dann noch, daß eine, heute glücklicher Weise fast antiquirt zu nennende, höchstens noch in Frankreich sich Geltung schaffende, Finanzwissenschaft das Steuergeschäft einem Tausch- oder Affecuranzgeschäfte gleich anzusehen gelehrt habe, wobei selbstverständlich jedes Eingehen auf die rechtliche Natur des Staates vermieden oder eine einseitige, aus einer wirthschaftlichen Naturlehre entwickelte Staatslehre als selbstverständlich vorausgesetzt wird. — Diese, von der modernen Volkswirtschaft aufgegebenen, aber von Hugo Grotius ab lange und in Gemeinschaft mit den entgegengesetztesten sonstigen Tendenzen geherrscht habenden Anschauungen über die Natur des Staates und über das Besteuerungsrecht werden in bündigster und überzeugenster Weise zurückgewiesen, sowohl in ihrem Principe, dem *contrat social*, als auch in ihren nähern und weitern Consequenzen.

„Am allerwenigsten wird man durch solche Erklärungen die Unbeliebtheit der Steuern mit Erfolg bekämpfen können: denn die fingirte individuelle Freiheit, von der diese Erklärungen ausgehen, kann doch unmöglich mit einem in der Wirklichkeit vorhandenen Zwang aussöhnen, sondern nur eine Lust erwecken, die fingirte Freiheit auch wahr und wirklich zu machen.“

Nicht minder entschieden weist Verfasser die entgegengesetzte extreme Ansicht zurück, welche — gewissen, socialistischen Theorien zu Grunde liegend — die ganz willkürliche Behandlung aller Privatrechte durch eine allmächtige Staatsgewalt im allgemeinen Interesse verlangt, oder welche den Staat als Schöpfer alles Privatrechtes, für befugt hält, dem Einzelnen zu nehmen oder zu geben oder zu lassen, so viel er will.

Gleich fern von diesen Extremen bekennt Verfasser seine Uebereinstimmung mit der neueren deutschen Staatswissenschaft. „Diese kennt keine historischen Menschen, die ohne geordnete Gemeinschaft gelebt hätten,“ und erklärt „den isolirten Menschen im Naturzustande völliger Freiheit geradezu für undenkbar“. „Von den verschiedenen Gemeinschaften, denen der Mensch angehören kann, ist der Staat diejenige, welche kein höheres Recht anerkennt, als ihr eigenes; welche allen anderen, wo solche vorkommen, gegenüber eine souveraine Stellung einnimmt“. — Dennoch — führt Verfasser aus — gehe der Einzelne nie in der Gesammtheit auf, „wir sehen doch nirgends, daß der Staat, den Willen des Individuums ganz zu verschlingen, im Stande ist.“ „Es giebt eine Sphäre der Freiheit und Ordnung, des Einzelnen und Ganzen, wie jeder Mensch von Hause aus ein Einzel- und ein Gattungswesen, mit Egoismus und Gemeinfinn begabt ist.“ Wo die Gränze zwischen der Freiheit und der Ordnung, dem Rechte des

Einzelnen und des Staates stehen solle, das lasse sich nicht a priori construiren, es sei denn in Form eines Wunsches nach Reform. Die factische Abgränzung, die practische Lösung der Frage werde je nach Ort und Zeit und mannigfachen Bedingungen verschieden ausfallen müssen.

„Wenn wir eine Verpflichtung des Einzelnen anerkennen, sein eigenes Leben, soweit seine Kräfte reichen, zu erhalten, so folgt aus dem Gesagten, daß aus dem gleichen Grunde und mit derselben Stärke eine Verpflichtung, das Leben des Staates zu erhalten, besteht.“

Es ist leicht begreiflich, wie von diesem Standpunkte aus dem Staate und somit den Staatsorganen, also der „Finanz“, Zugeständnisse gemacht, ihr Befugnisse eingeräumt, ihren Convenienzen in einer Weise Rechnung getragen werden muß, die seitens eben dieser Finanzverwaltung dem Verfasser nothwendig Anerkennung eintragen muß, wie nicht minder auch der Einzelne ihm solche Anerkennung nicht versagen kann, wegen der vom Verfasser nachdrücklich betonten Berechtigung des Einzelnen, dem Staate gegenüber. Die Besprechung der allgemeinen, bei Begränzung des Besteuerungsrechtes zu beachtenden Principien können wir, ihrer gedrängten und reichhaltigen Kürze wegen nicht auszüglich, aber — aus Raummangel — auch nicht wörtlich wiedergeben, müssen aber nachdrücklich den Leser auf diesen Abschnitt hinweisen.

Schließlich zeigt Verfasser, daß zwischen den Steuerleistungen eines Volkes im Ganzen und den Leistungen des Staates kein rechnerisches Verhältniß hergestellt werden könne, schon aus dem Grunde, weil sehr viele, und grade die wichtigsten Leistungen des Staates, sich der Schätzung nach Geldeswerth entziehen, unschätzbar sind. —

Zu Schluffe des Capitels folgt (pag. 39—52) eine

kritische Besprechung der über vorstehendes Gebiet vorfindlichen Litteratur, wodurch dem Leser erleichtert wird, die bezüglichen Fragen eingehendem Studium zu unterziehen.

Im dritten Kapitel (Arten der Steuer) wird nochmals darauf hingewiesen, daß, in formellem Sinne, jede Steuer Vermögenssteuer sei; dabei aber dargethan, daß das momentane Vermögen nicht als allgemeine Norm dienen könne für das quantitative Verhältniß zwischen der Steuerlast und der oeconomischen Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Eine solche, im Wechsel der Verhältnisse bestehende Norm aber biete das Einkommen. „Unter Einkommen versteht man den Inhalt derjenigen Vermögensrechte, oder kürzer gesagt, alle diejenigen Güter, über die Jemand während einer bestimmten Zeit zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse verfügen kann, ohne rechtliche Verpflichtungen gegen Andere zu vernachlässigen und ohne sein Capital dem Werthe nach zu vermindern; d. h. Einkommen ist alles, was man rechtlicher Weise verzehren kann, ohne nach dem Verbrauch eine tauschwerthe Erwerbquelle (Capital) und damit eine Gelegenheit des Erwerbes verloren zu haben, die man vorher hatte; d. h. Alles was man rechtlicher und solider Weise verzehren kann.“

Da jedes Vermögen aus Capital- und Einkommenbestandtheilen besteht und ein durch übermäßige Besteuerung vermindertes Capital aus künftigem Einkommen ersetzt werden müßte, so könne, in formeller Hinsicht, jede Steuer nicht nur als Vermögens-, sondern auch als eine Einkommensteuer angesprochen werden, wobei zu bemerken sei, daß die sogenannten Vermögenssteuern eigentlich Capitalsteuern heißen sollten, weil sie das Capital als Steuermaßstab benutzen. Ob thatsächlich durch eine Steuer nur das Einkommen oder auch das Capital im Großen und Gan-

zen angegriffen worden, sei meistens augenblicklich unentscheidbar. Wenn auch im Allgemeinen die Steuer vermeiden müsse, das Capital zu vermindern oder seine Ansammlung zu hindern, so dürfe doch in Nothzeiten des Staates nicht gesagt werden, daß der Capitalbestand eines Volkes heiliger sei, als der Bestand des Staates. Auch im Betreff der Erbschaftssteuern und der Staatsschuldtilgung erleide die Regel, daß das Capital durch die ordinaire, regelmäßig wiederkehrende Steuer nicht berührt werden darf, Ausnahmen.

Der theoretisch aufzustellende Unterschied zwischen Capital- und Einkommensteuer — wobei nach dem Steuermaße unterschieden wird — ist nach Ansicht Verfassers in Praxi meist unhaltbar, da schließlich doch die Annahme eines durchschnittlichen Ertrages eingeschoben und dieser als Maasstab benutzt werde, wodurch dann eine verschieden hohe Besteuerung z. B. der durch Grund und Boden repräsentirten, der in Gewerben u. angelegten Capitalien entsteht. Demnächst charakterisirt Verfasser kurz die Unterschiede zwischen ordentlichen und außerordentlichen, zwischen gleichmäßigen und progressiven Steuern, zwischen Reparitions- und Quotitätssteuern, Schatzungen und Consumtionssteuern, directen und indirecten Steuern, von welchen letzteren vorausgesetzt wird, daß sie vom ersten Zahler auf den Consumenten übergewälzt werden — wobei Verfasser bemerkt, daß die factische Ueberwälzung immer eine dubiöse Sache sei. Unter Zusammenfassung der letzten beiden Gegensätze lassen sich folgende 3 Hauptsteuerarten aufstellen: 1., Directe Schatzungen, 2., directe Consumtionssteuern, 3., indirecte Consumtionssteuern, von welchen die sub. 2 genannte immer mehr außer Gebrauch komme. Unter den directen Schatzungen wird dann weiter unterschieden zwischen den Personal- und Realsteuern, welche

letztere die Schwierigkeit der Veranschlagung des Einkommens zu vermeiden bestimmt sind, und nach dem präsumirten Ertrage der bezüglichen werbenden Capitalien bemessen, daher auch Ertragssteuern genannt werden (in welche Classe auch die Grundsteuer gehört). Verfasser zeigt, wie falsch die Annahme sei, daß im Grunde, und im Großen und Ganzen die Wirkung der Ertragssteuern dieselbe wie die der Einkommensteuer sei.

Unter den Personalsteuern welche keine Rücksicht auf die Quelle des Einkommens nehmen, unterscheidet Verfasser die Fälle, wo dieselben garnicht, oder mehr oder weniger genau der Größe des Einkommens angepaßt werden, in welchem letztern Falle es sich um Einkommensteuer im engsten Sinne handelt; zwischen beiden liegen die Klassensteuern als Mittel Ding.

Endlich werden unter den indirecten Consumtionssteuern die Accisen und Zölle unterschieden, und gezeigt wie in Praxi sehr häufig mehrere Charactere vermischt auftreten z. B. Stempelgebühr bei Besitzveränderung = Besteuerung u., und wie es daher schwierig sei, vergleichende Finanzstatistik zu treiben, da selbst gleichbenannte Ziffern nicht immer denselben Steuergruppen entsprechen.

Das vierte Capt., welches „Näheres über den Einkommensbegriff“ ankündigt, entwickelt zunächst, wie dieser Begriff, je nach der nationalöconomischen Grundanschauung, sich entwickelt habe. Diejenigen Nationalöconomen, welche in der Vergrößerung der Eigenthumsphäre des egoistischen Individuums den Hauptinhalt des Lebens fanden und denen der Mensch nur als Eigenthümer beachtenswerth war, — die nur denjenigen Arbeiter für productiv erklärten, der mehr Geldwerth erarbeitet als verzehrt, und welche ihm die Unterhaltung seiner eigenen Existenz, die seiner Familie, u. s. w. nicht als wirthschafts-

liche Leistung anrechneten, — solche Nationalöconomen mußten unter Einkommen oder Reineinkommen nur das verstehen, was nach Befriedigung der, als Produktionsaufwand angesehenen eigenen Nothdurft verfügbar blieb. — Verfasser zeigt, wie solche Auffassung den modernen Anschauungen von den Aufgaben des Staates, namentlich den sogenannten arbeitenden Klassen gegenüber, nicht entspricht; wie die neuere deutsche Staatswissenschaft (nach dem Vorgange Herrmann's und Schmoller's) das Einkommen in dem oben bezeichneten Sinne auffasse, und wie es passend sei, die Unterschiede zwischen rohem und reinem Einkommen fallen zu lassen und nur von einem Einkommen kurzweg zu reden. — Gegen die Motive des neuen sächsischen Steuergesetzes sich wendend, weist Verfasser nach, wie die begriffliche Feststellung des Einkommens durchaus nicht schwierig sei, selbst dann nicht, wenn es seiner ziffermäßigen Feststellung gälte, und beruft sich auf die kurz und klar gefaßten § 28—30 des Preussischen Einkommen-Steuer-gesetzes. — Von entscheidender Wichtigkeit für die ganze Stellung Verfassers zur Steuerfrage ist es, daß er das Einkommen nicht ansieht, als einen von seinem Besitzer isolirt erworbenen Werth, sondern es wird vielmehr „das Einkommen des Einzelnen aufgefaßt als ein Theil des durch Zusammenwirken Aller entstehenden Gesamteinkommens, den der Einzelne nach Maassgabe der bestehenden Rechtseinrichtungen durch geschickte Benutzung der Verhältnisse, aber nicht durch eigene Kraft allein bewirkt.“ — Durch Entwicklung des Begriffes des gesammten Volksvermögens, durch Darstellung der Vorgänge mittelst welcher das Gesamteinkommen gebildet wird, und der den Sonderantheil des Einzelnen ausschheidenden Rechtsnormen, wird die gegebene Einkommen-Definition näher erläutert. „Der innere Grund zu der Berechtigung auf

Einkommen liegt immer in der Mitwirkung bei der Production; jede Art dieser Mitwirkung entspricht der Möglichkeit, eigenthümliche Rechtsgeschäfte abzuschließen, durch die sich (mit geringsfügigen Ausnahmen) das Maafß des Einzeleinkommens bestimmt.“ Hierauf wird der vertragsmäßige Ursprung der verschiedenen Einkommensarten: Zins, Lohn und Unternehmereinkommen besprochen, zugleich aber bemerkt, daß dieselben durchaus nicht immer getrennt, sondern zumeist mehr oder weniger gemischt vorkommen, so daß sich die öconomischen Stände der Kapitalisten, Arbeiter und Unternehmer mit den entsprechenden socialen, von gemeinsamen Interessen zusammengehaltenen Ständen keineswegs immer decken.

Versaffer zeigt nun, wie das Gesamteinkommen keineswegs als die Summe aller zur Erscheinung gelangenden Sondereinkommen aufgefaßt werden könne, da letztere auch aus Verminderung der Kapitalien Anderer entstehen können, und wie demgemäß eine rechnerische Vertheilung der gesammten Steuerlast auf die einzelnen Unterthanen allein nach Maafßgabe ihrer Sondereinkommen nicht durchführbar sei, selbst wenn diese immer ziffermäßig festgestellt werden könnten.

Es folgt hierauf Pag. 90—94. ein historisch critischer Litteraturüberblick über das betreffende Gebiet.

Im fünften, von den Grundsätzen der Steuer-Vertheilung handelnden Kapitel, wird die Nothwendigkeit dargethan, zuerst ein allgemeines Steuervertheilungsprincip hinzustellen, nach welchem dann beurtheilt werden könne, wie eine einzelne Steuerart zu behandeln sei. — Solche theoretische Betrachtung, um verwendbar zu werden, dürfe nicht von der Voraussetzung eines unmöglichen Menschen oder Staates, sondern müsse von der Betrachtung realer, thatsächlicher Verhältnisse ausgehen. Da

aber diese sehr complicirt seien, so werden, damit nicht Theorie und Praxis in Widerstreit gerathen, die schließlich gefundenen Principien nothwendig, statt einfach und schroff formulirt, vielmehr dehnbar gehalten und mit Einschränkungen ausgestattet sein müssen. Hierauf wird der Hochmuth einseitiger Theoretiker, namentlich der Ampsenbachs, gebührend zurückgewiesen und das Ausgehen vom Studium der historisch gewordenen Praxis als allein fördernd betont. „Wir brauchen Abstractionen, um die Wirklichkeit zu erklären und zu kritisiren, aber wir wollen keine schrofne, sich selbst genügende Theorie!“

Als selbstverständliches Postulat wird nun hingestellt, daß es weder der Gerechtigkeit, noch dem Staatswohle entspreche, wenn durch unangemessene Steuervertheilung Einzelne benachtheiligt, resp. ruinirt werden, und daß es wünschenswerth sei, die Einkommen in fest vorherbestimmter Ordnung durch die Steuern zu treffen.

Von den bekannten 4 Steuerregeln Adam Smith's enthalte nur die erste ein Vertheilungsprincip: „Jeder solle nach Maaßgabe des Einkommens, das er unter dem Schutze des Staates genießt, Steuer zahlen“ — darin sei die proportionale Besteuerung des Einzeleinkommens gefordert, und an diesen einflußreich gewordenen Satz sei anzuknüpfen.

Zuerst zeigt Verfasser, daß höchst zweifelhaft bleiben müsse, ob die Steuer das gesammte oder einzelne Einkommen im concreten Falle vermindern, ob sie nicht vielmehr durch Capitalverminderung oder Consumtionseinschränkung aufgebracht werden, und ob nicht mit Hülfe der Steuern geradezu Einkommenvermehrung stattfinde. Verfasser zeigt, wie alle diese Fälle thatsächlich unter Umständen eintreten, ja, daß in Ausnahmefällen es geboten erscheint, die Steuern durch Capitalverminderung

aufzubringen, wenn allein dadurch einem bleibend schädlichen Steuersysteme aus dem Wege gegangen werden kann. Im Allgemeinen aber wird anerkannt, daß alle Steuern womöglich nur aus dem Nationaleinkommen bezahlt werden sollen, was im den meisten Fällen darauf herauskommt, daß auch die Einzelsteuer nur von dem Einzeleinkommen genommen werden sollte, welcher letztere Satz jedoch nicht unwichtigen Beschränkungen unterliegt, auf welche wir hier nicht näher eingehen können. Nur soviel wollen wir, weil auf eine hier, heutigen Tages, vorliegende Streitfrage bezüglich, anführen, daß die factisch vom Einzelnen getragene Steuerquote dadurch schwerer festzustellen ist, weil die „wirklich stattfindende Ueberwälzung nie bestimmt angegeben werden kann.“ „Wir sind — sagt der Verfasser ferner — mit Schmoller darin einverstanden, daß von mancher Seite auf die Ueberwälzung viel zu viel Gewicht gelegt worden ist und sind weit davon entfernt, unter Berufung auf die doch eintretende Ueberwälzung, jedes beliebige Steuersystem für gut und gerecht erklären zu wollen.“ Für die Praxis aber empfiehlt Verfasser, im Allgemeinen und durchschnittlich anzunehmen, daß alle directen Steuern gar nicht, alle indirecten aber durchaus abgewälzt werden, womit übrigens, genau genommen, mehr die Absicht als der Effect der Besteuerung gekennzeichnet werde.

Hierauf geht Verfasser zu dem Nachweise über, daß der Ricardo'sche Einkommenbegriff im Sinne des Reinertrages kapitalistischer Geschäfte aus der Steuerlehre zu verbannen sei, und in derselben nur der oben definirte (Hermann-Schmoller'sche) Verwendung finden sollte, wo es sich um die Proportion zwischen Steuerlast und Einkommen handelt. Daraus folge u. A., daß der gesammte Arbeitslohn der Steuer gegenüber durchaus nicht unantastbar sei; was

auch schon daraus hervorgehe, daß die Existenz des Staates für Alle wichtiger und unentbehrlicher sei, als die Einzel-
 existenz, woher die Staatsbedürfnisse aus der Gesamtheit
 der Bedürfnisbefriedigungsmittel, also auch aus denen der
 Arbeiter, geschöpft werden müssen, d. h. aus ihrem Lohne.
 Andernfalls wäre die Production alleiniger Staatszweck,
 und nur diese hätte den Staat zu unterhalten aus ihren
 Ueberschüssen, bei deren Fehlen der Staat aufzuhören hätte!
 Zudem würde aus der Unantastbarkeit des Arbeitslohnes
 hervorgehen, daß der Arbeiter nicht Bürger, sondern nur Pro-
 ductionsinstrument sei, welches nur das Existenzminimum
 beziehe — alles unheilvolle Anschauungen, welche durch
 die in Aufnahme gelangte Hermann = Schmollersche Ein-
 kommenlehre als überwunden gekennzeichnet werden. —
 Somit fallen die Distinction von freiem Einkommen,
 als allein besteuert, und die gewisserseits angestrebte
 Ausgabenbesteuerung fast von selbst aus der Betrachtung.

Bei Zurückweisung der Ausgabenbesteuerungs = Ten-
 denzen wird auch die Behauptung widerlegt, als werde
 durch die Besteuerung der zur Kapitalvermehrung verwen-
 deten Einkommentheile eine Doppelbesteuerung bewirkt: Aus
 dem Vorhergehenden wird als Regel abgeleitet: „die
 gesammte Steuereinnahme eines Staates ist als aliquo-
 ter Theil des **ganzen Nationaleinkommens** (im Herr-
 mann'schen Sinne) zu denken. Wo immer sich beim Ein-
 zelnem ein Theil des Gesamteinkommens vorfindet,
 da ist ein Theil dessen, wovon Steuer genommen werden
 darf, d. h. jeder Empfänger eines (ursprünglichen) Ein-
 kommens ist eo ipso steuerpflichtig.“ Hierin liegt der
 ethisch und politisch wichtige Grundsatz der **Allgemeinheit**
 der Steuerpflicht; der einzelne selbstständige Mensch —
 nicht nur der Producent u. — wird seinem nothwendigen
 Correlate, dem Staate, gegenüber in das richtige

Verhältniß gesetzt. Ferner folgt daraus, daß auch abgeleitetes Einkommen wirthschaftlich Unselbstständiger besteuert sei. Nicht aber liegt in jener Regel, daß das Einzeleinkommen in irgend einer bestimmten rechnerischen Relation zur Größe der pflichtmäßigen Steuer stehen müsse, d. h. nicht die von Adam Smith geforderte Proportionalität der Steuer; dieser Forderung liegt, wie Verfasser nachweist, die glücklicherweise überwundene Anschauung zu Grunde, daß der Staat eigentlich nichts als eine große Affecuranzanstalt sei; mit dieser Anschauung fällt die Forderung. — Nächst dem erläutert Verfasser, wie die Proportionalität allerdings, oberflächlich betrachtet, einfach und bequem, und der Idee der Gleichheit und Gerechtigkeit entsprechend, erscheine, daher auch vielfach durch andere Motivirungen, als die Adam Smith's unterstützt worden sei, wie diese Motivirungen aber sämmtlich entweder von unbewiesenen und fraglichen Sätzen ausgehen oder viele und große Ausnahmen erheischen; ferner wird gezeigt, daß auch die zuweilen beliebten Progressionen nur ganz willkürlich gegriffen sein können. — Wir bedauern, aus Raummangel den Inhalt dieses bemerkenswerthen Abschnittes nur andeuten zu können; er resumirt sich in dem Satze: das gleiche Einkommen wird mit ungleichen persönlichen Opfern erworben, und die Verwendung des gleichen Einkommens bringt den Einzelnen ungleichen Genuß — daher kann die gleiche Steuer von gleichem Einkommen kein gleiches Opfer sein. — Wird noch die Schwierigkeit der practischen Ermittlung des Einzeleinkommens mit in Betracht gezogen, so folgert Verfasser daraus, daß ein rechnerisches Verhältniß zwischen Einkommen und Steuerlast innerlich werthlos und practisch unbrauchbar sei. — Nicht etwa, als ob die Steuer-Praxis nicht danach zu streben hätte, möglichste Gleichheit der Opfer herbei

zuführen — jedoch könne solches Ziel nicht einfach auf dem Wege rechnerischer Proportionalität erreicht werden, sondern durch geschickte Befolgung gewisser allgemeiner, unter Umständen nicht immer stricte befolgbarer Regeln. So ist z. B. darauf zu achten, daß die Gewerbe im Ganzen möglichst gleichmäßig besteuert werden, damit nicht eine unnatürliche Verschiebung der Gewerbsarten hervorgerufen, z. B. durch übermäßige Besteuerung des Grundbesitzes Arbeitskräfte und Kapitalien von demselben verschucht werden u. s. w.; das ist der 4. Grundsatz der Gleichheit der Steuern, nach welchem „das Einkommen, mag es aus diesem oder jenem Productionszweig fließen, stets gleiche Steuer zahlen“ sollte, ein Grundsatz welcher, wie die übrigen, sowohl scheinbaren als auch reellen Ausnahmen unterliegt, auf welche Verfasser näher eingeht. Schließlich kommt Verfasser nach Discussion des Problems der Steuervertheilung zwischen Reichen und Armen zu der allgemeinen Regel: Die Steuervertheilung zwischen den verschiedenen Stufen des Wohlstandes der Unterthanen muß derartig sein, daß weder den Armen die (sc. menschenwürdige) Existenz gefährdet, noch den Reicheren die Möglichkeit neue Capitalien anzusammeln, genommen wird, und so durch gleichmäßige Schonung der Interessen und Verpflichtungen aller Grade des Wohlstandes das öconomische Wohlfsein Aller möglichst wenig beeinträchtigt wird.“

Bei ihrer Dehnbarkeit seien diese allgemeinen Principien, wie sie die allgemeine Theorie der Steuerpolitik nur stellen könne, ohne sich in unpractische Speculationen zu verlieren, präzise genug, um bei Prüfung eines practischen Steuersystemes eine Menge von Reformplänen an die Hand zu geben. Namentlich werde häufig nicht beachtet, daß in Nothzeiten die Rücksicht gegen die Reichen

weniger schwer wiegt, und daß die menschenwürdige Existenz der Armen am längsten zu berücksichtigen ist.

Es folgt nun wiederum (p. 121—135) eine historisch-kritische Literatur-Uebersicht in Betreff dieses Abschnittes.

Im sechsten Kapitel (Näheres über die drei Regeln der Steuervertheilung) werden die im vorigen Kapitel deducirten Principien, die am Schlusse in 3 Hauptregeln zusammengefaßt wurden, gesondert erläutert bei Betrachtung der Staats- und der Communalsteuern. — In Betreff der Staatssteuern werden die allgemeinen Regeln applicirt auf das abgeleitete Einkommen, auf das Einkommen der Staatsdiener, auf das aus dem privatrechtlichen Staatsbesitz fließenden, auf das der juristischen Personen verschiedener Natur, endlich auf Ausländer und auf aus dem Auslande stammendes Einkommen.

In Betreff der Communalsteuern wird es ganz besonders schwer, allgemeine Principien aufzustellen wegen der außerordentlich variirten staatsrechtlichen Stellungen und Aufgaben der Communen, nicht nur von Staat zu Staat, sondern selbst innerhalb desselben Staates; ferner wegen des spärlichen, über Communalsteuern vorliegenden statistischen Materiales, endlich wegen der häufig vorkommenden (und namentlich bei uns existirenden) Doppelnatur derjenigen Communen, denen nicht nur locale, sondern auch allgemeinstaatliche Aufgaben zufallen, welche letztere von ersten garnicht isolirt vorgestellt werden können. Wenn die zu rein localen wirthschaftlichen Zwecken erhobenen Steuern die Vorstellung der communalen Gegenleistung zulassen, so sei solche Vorstellung doch nicht zulässig, sobald die von den Steuern unterhaltenen Communeinrichtungen zugleich höheren staatlichen Zwecken dienen. — Bei so schwieriger Unterscheidung sei es nicht zu verwundern, daß die Communalsteuergesetzgebung oft ganz principlos sei und zu

den schreiendsten Mißständen führe (z. B. bei uns die fast alleinige Besteuerung des Grundbesitzes zu provinziellen und communalen Zwecken von zu größtem Theile allgemeinstaatlichem, Character). Als leitende Grundsätze für die Communalbesteuerung werden folgende Regeln hingestellt und successiv eingehend besprochen:

a. Jede in der Commune dauernd sich aufhaltende concrete Person, die ursprüngliches Einkommen bezieht, (auch Staatsdiener) soll Communalsteuer zahlen.

b. Die Communalsteuerlast ausschließlich auf Grundbesitzer und Gewerbetreibende zu legen, ist nicht zweckmäßig. — — — Bei der Bemessung der Steuerlast des Einzelnen kann auf das Maaß seiner Rechte in der Commune wohl Rücksicht genommen werden.

c. Für juristische Personen mit oder ohne Erwerbzweck wird etwa dasselbe wie bei den Staatssteuern beansprucht; bei ersteren jedoch nur nach Maaßgabe des Geschäftsbetriebes innerhalb der Commune.

d. Domainen sind für Communalzwecke zu besteuern, was aber nur mittelst directer Steuern ausführbar wird.

e. Indirecte Communalsteuern sind nützlich.

In weiterer Besprechung der Steuervertheilungsregeln wird vom Verfasser nachgewiesen, daß alle Steuerreformen zumeist es damit zu thun haben werden, den unteren Volksklassen mehr Gerechtigkeit zukommen zu lassen; nicht nur, daß bei der Steuerverwendung die Bedürfnisse derselben nach Bildungsmitteln u. meist ungenügende Beachtung finden, sondern der Steuerdruck laste fast überall vorzugsweise auf ihnen, und es sei nicht möglich, ohne Sophistik diesen Zustand durch die mehr als zweifelhafte Annahme genügender Ausgleichung durch Ueberwälzung zu rechtfertigen. Die Steuerpolitik sei nicht berufen noch fähig, die sociale Frage zu lösen, sie müsse aber es ängst-

lich vermeiden, die Lösung dieses ohnehin schwierigen Problems noch zu erschweren. „Und so verkennt eine Steuer-gesetzgebung, welche die Schonung der Reicheren gewissenhafter betreibt, als die der Armeren, die tiefsten und wichtigsten Bedürfnisse der Zeit.“

Schließlich wird der Beweis erbracht, daß von den vorfindlichen Steuersystemen factisch die reicheren Classen bevorzugt sind; daß namentlich das System des Staats-schuldenmachens und des Aufbringens der Renten durch indirecte Steuern — wo durch vorübergehende außerordentliche Steuern geholfen werden könnte — durchaus gleichwerthig sei mit vorzugsweiser Belastung der ärmeren Volksschichten, namentlich da, wo nicht gleichzeitig sehr rasche Tilgung mittelst außerordentlicher Besteuerung angeordnet wird. Wir können hier leider auf diesen überzeugend geführten und durch die Beispiele Englands, Preußens u. illustrirten Beweis nicht näher eingehen.

Das siebente Kapitel (Anwendung der gewonnenen Sätze auf die verschiedenen Arten von Steuern und die Einkommensteuer insbesondere) constatirt zuvörderst, daß in neuerer Zeit die Forderung der einzigen Einkommensteuer an Stelle aller übrigen Steuern nicht mehr so oft als früher gehört werde, selbst von denen, welche die Proportionalität der Steuerquoten und Einkommen fordern. Man gebe zu, daß auf directem, rechnerischem Wege das Ziel nicht zu erreichen sei, und daß der Umweg complicirterer Steuersysteme unvermeidlich sei. Verfasser hält dafür, daß die Vertreter des Proportionalitätspostulates sich dabei eine Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, und daß von Proportionalität bei complicirten Steuersystemen noch viel weniger die Rede sein könne, als bei einer noch so unvollkommen umgelegten Einkommensteuer.

Dagegen sei von denen, die, wie Verfasser, die Pro-

portionalität nicht unbedingt fordern, vielmehr die Frage aufzuwerfen, ob den Steuervertheilungsregeln überhaupt mittelst einer einzigen Steuer so wohl entsprochen werden könne, als mittelst eines wohlcombinirten Systemes. Es wird in nicht nur „gerechtem und humanem Sinne“ sondern auch mit nicht gewöhnlichem Glanze die völlige Unvereinbarkeit der einzigen Einkommensteuer, der einzigen Grundsteuer 2c. mit den factischen socialen Zuständen und mit den Aufgaben des Staates, namentlich den niederen Classen gegenüber, dargethan. Sei nun einmal die Vielheit der Steuern gegeben, so empfehle es sich keineswegs, ein neues Steuersystem zu erfinden, sondern vielmehr ein gegebenes, bestehendes kritisch zu betrachten und die erforderlichen Ergänzungen, Reformen 2c. in Vorschlag zu bringen.

Nunmehr motivirt Verfasser kurz, weshalb er von den, in der Praxis vorkommenden Steuern nur die indirecten Steuern, die Ertragssteuern und die Personal- und Einkommensteuern einer näheren Betrachtung unterziehen, und gewisse unvollkommene Formen der Einkommensteuer (Wohnungs-, Thür und Fenster-Steuern, Luxussteuern 2c.), so wie gewisse besondere und accidentelle Steuern (Capital- und Besitzveränderungsabgaben, Erbschaftssteuern, Wechselstempel 2c.) ihrer nebensächlichen Bedeutung oder verderblichen Wirkung wegen nicht weiter beachte.

Nach Andeutung der geschichtlichen Entwicklung der indirecten Steuern (Zölle und Accisen) und der auf dieselben bezüglichen theoretischen Meinungsverschiedenheiten, von welchen die Finanzpraktiker im Ganzen sich haben wenig irre machen lassen in ihrer Vorliebe für diese Besteuerungsart, bezeichnet Verfasser seine Stellung zu derselben: daß nämlich ihre Nachtheile — Erhöhung der Productionskosten für gewisse Gewerbe, Aufbürdung zeitweiliger Opfer auf Einzelne 2c. — falls nur mit Ein-

führung neuer Accisen und Zölle bezüglich ihrer Auswahl und Höhe die nöthige Vorsicht beobachtet wird, nicht schwer wiegen gegenüber ihren Vortheilen, welche darin bestehen, daß eine gewohnte Accise wenig empfunden wird; daß sie den Consumenten nur im Augenblicke der Zahlungsfähigkeit und zwar mit jedesmal kleinen, freiwillig gerade jetzt gezahlten Quoten trifft; daß sie eben wegen letzteren Umstandes fast das einzige und zwar jedenfalls das mildeste Mittel bilden, den niederen Volksklassen, so lange dieselben für directe und rationelle Personal-Besteuerung noch nicht die erforderliche politische Reife besitzen, so viel an Steuern zu entnehmen, als ihnen entnommen werden muß.

Dabei ist den indirecten Steuern nur die unerläßliche, je nach Umständen, nach Bildung u. verschiedene, und an gewissen Indicien controllirbare, relative Höhe, den directen Steuern gegenüber, einzuräumen. Auch ist zu vermeiden, Artikel der dringendsten Nothdurft indirect zu besteuern, wegen des dadurch hervorgerufenen allzuschweren Druckes auf die niedersten Volksklassen, noch solche, deren Production aus höheren Gründen besonders gefördert werden sollte u. s. w. — Die weiteren, diesen Gegenstand betreffenden Erwägungen dürfen wir wohl hier übergehen.

Berfasser gelangt nun zum Hauptgegenstande seiner Untersuchung: sollen die directen Steuern nur Ertragsteuern sein oder soll zu diesen eine ergänzende Einkommensteuer hinzutreten, oder soll nur Personal- (Einkommen- resp. Klassen-) Steuer in Aussicht genommen werden? — In Prag sind die Personalsteuern zum Theil zu Ertragsteuern geworden; andererseits hat man manchen Ertragsteuern zum Theil den Character von Einkommensteuern gegeben, so daß vorerst vor Beantwortung der

Frage eine Festhaltung der Natur dieser beiden gegensätzlichen Arten der directen Besteuerung nöthig wird.

Eine principiell scharf ausgebildete Ertragsteuer „abstrahirt vollständig von den persönlichen Verhältnissen“ des Steuerzahlers und „wird bemessen nur nach Maßgabe des durchschnittlich erreichbaren Ertrages einer sachlichen Erwerbsquelle (Grundstück, Haus, Gewerbsanlage, Kapitalforderung etc.). Der Staat ist gewissermaßen Mitbesitzer der Erwerbsquelle und ihr Eigenthümer Verwalter des Staatsantheiles. Die Ertragsteuer involvirt eine partielle Expropriation ohne Entschädigung. Deutlich erkennbar an den Grundsteuern, welche bei längerer Unveränderlichkeit vollständig die Natur des Grundzinses annehmen.

„Dem gegenüber wartet die Personal- und Einkommensteuer vollständig, bis sich das Nationaleinkommen unter die Einzelnen vertheilt, hat, und nimmt dann jedem Einzelnen nach Maßgabe seiner persönlichen Verhältnisse, seiner individuellen Leistungsfähigkeit, die allerdings nach Maßgabe sehr verschiedenartiger äußerer Umstände bemessen werden kann. Sie allein ist die wahre und reine directe Steuer, bei ihr allein besteht eine lebendige Wechselbeziehung zwischen dem Staat und der Person der Unterthanen, sie allein ist ein vollkommener Ausdruck der persönlichen Steuerpflicht.“

Die Ertragsteuer, führt nun Verfasser aus, entspricht nur bei Unveränderlichkeit dem Gerechtigkeitsprincip. Jede Aenderung der Ertragsteuer (also auch der Grundsteuer) ist gleichartig einer neuen „Expropriation“, wird persönlich empfunden und zwar „ihre principlose Vertheilung als unerträgliche Ungerechtigkeit“. „Man wird dann sofort klagen, daß nicht alle Erträge besteuert“, daß die besteuerten Erträge von verschiedenem Steuerfuße betroffen werden, daß der Gläubiger der Erwerbsquelle unbesteuert

bleibt zc. — Es ist somit sehr natürlich, sagt Verfasser, „daß gerade nach den letzten neuen Grundsteuerregulirungen der Glaube, die Grundsteuer sei die Perle und die Königin aller Steuern, sehr an Anhängern verloren hat.“

Die Personal- und Einkommensteuern drängen dagegen zu der schwierigen und kaum in allseitig befriedigender Weise zu lösenden Aufgabe der Festsetzung eines rechnerischen Verhältnisses zwischen Steuer und Einkommen, ein Uebelstand, welcher jedoch an Bedeutung verliert, sobald die ärmeren Volksklassen mit dieser Steuer in möglichst schonender Weise belegt und die Ausgleichung durch eine gute indirecte Besteuerung vermittelt wird.

„Kurz, wenn man nur irgend einen, einigermaßen praktischen Vertheilungsmodus einmal gesetzlich eingeführt hat, so wird man dabei grobe Verstöße gegen die oft erwähnte doppelte Rücksicht*) vermeiden können, und man wird jedenfalls bei allen Einzelnen viel mehr den befriedigenden Eindruck der gerechten Steuervertheilung hervorgerufen, als bei Ertragssteuern, die doch praktisch ihre Natur theilweise verläugnen und dann, so wie sie dennoch als persönliche Last wirken, eine durchaus willkürliche und zufällige Vertheilung dieser Last darstellen.“ — „So erscheint die Einkommensteuer, wengleich immerhin mangelhaft und nicht unbedingt gerecht, principiell genommen gegenüber den Ertragssteuern als das relativ Bessere. Für den Staat hat die Einkommensteuer noch den besonderen Vorzug, daß man sie in allen oder einzelnen Klassen im Bedürfnisfall steigern kann, während bei Ertragssteuern eben Steigerungen das Gefährliche und Bedenkliche sind. „Unseren Principien würde ein Steuersystem am Besten

*) d. h. Schonung der Existenzen und der Capitalbildung.

entsprechen, das bestände aus einigen auf entbehrliche Gegenstände allgemeinen Verbrauchs gelegten indirecten Steuern und einer einheitlichen Personal- und Einkommensteuer.“ Folgen Andeutungen über die Vortheile solcher Combination.

Das achte Kapitel behandelt die practische Ausführung der verschiedenen directen Steuern und den Uebergang von den Ertragssteuern zur Einkommensteuer. — Wir können hier dem uns einengenden Raummangel mehr Rechnung tragen und brauchen nicht mehr dem Gedankengange des Verfassers genau auf dem Fuße zu folgen. Im Wesentlichen wird zuerst dargethan, daß die principiellen Freunde der Einkommensteuer Unrecht haben, sich durch practische Bedenken, sei es zum Verzichtleisten auf dieselben, sei es dazu drängen zu lassen, die Einkommensteuer nur als Ausgleichsteuer in Vorschlag zu bringen — denn wie könnte man darauf rechnen, daß eine factisch ungleiche Steuer durch eine principiell ungleiche ausgeglichen werde? — Vielmehr muß nach Bervollkommnung des Einschätzungs- und Erhebungsmodus gestrebt werden. Und zwar deute der moderne Entwicklungsgang der directen Steuern darauf hin, in welcher Richtung die Praxis solche Bervollkommnung suchen müsse. Es sei nämlich unverkennbar, daß überall die Ertragssteuer die Tendenz gewonnen habe, dem Einkommensteuer-Gedanken Rechnung zu tragen, während das Beispiel Englands darauf hinweise, daß die Einkommensteuer im Stande sei, sich auf die festen Anhaltspunkte, welche die Ertragssteuer bietet, zu stützen.

Mithin sei das Einkommensteuerprincip rein und unbedingt — nicht nur zur Ausgleichung — zu statuiren, dagegen habe aber die Einschätzung nicht einen neuen

Modus zu wählen, sondern sich an die erprobten Methoden der Ertragssteuern anzulehnen.

Verfasser geht näher ein auf die zur Einkommensteuer tendirenden Grundsteuer-Regulirungen der Neuzeit und zeigt, wie verfehlt sie nach allen Richtungen gewesen und es nicht anders habe sein können, da jede Grundsteuerregulirung ein Widerspruch in sich sei. — Analoges wird an den Gewerbesteuern und an den Lohn- und Capitalrentensteuern nachgewiesen, und denen, welche eine Gewerbesteuer als Ausgleichung neben der Grundsteuer verlangen, ruft Verfasser zu: „es ließe sich ebenso rechtfertigen, daß der Staat Fabriken besitzen muß, weil er Domainen hat.“

Daß die Einkommensteuer noch nicht die von Verfasser ihr vindicirte Hauptrolle einnehme, liegt nach seiner Ansicht daran, daß man bisher bei der Einschätzung das Einkommen des Steuerzahlers im Ganzen hat fassen wollen, statt es, ähnlich wie in England, in verschiedene, durch äußere Merkmale zu kennzeichnende und besonders zu besteuernde Parteen zu zerlegen. In England zerfällt bekanntlich die Einkommensteuer in 5 Untersteuern: A. Grund- und Gebäudesteuer, B. landwirth. Gewerbesteuer, C. Capitalrentensteuer, D. zumeist Gewerbesteuer, E. Besoldungssteuer und für jede solche Schedula sind äußere Merkmale, an denen die Höhe des Einkommens bemessen wird, festgesetzt worden. Die Schuldzinsen werden nicht direct abgezogen, aber der Schuldner schießt sie seinem Gläubiger vor, indem er seine Renten theilweise mit entsprechenden Steuerquittungen berichtet — was auf's Selbe herauskommt.

Gegenüber dem Vorzuge dieser gewerblichen Classification der Einkommensteuer hebt Verfasser die Unzweckmäßigkeit der Wahl gewisser, als Maß der Einkommen-

höhe gewählter äußerer Merkmale hervor, z. B. des Pachtzinses für das Einkommen des landw. Gewerbes.

Bei Besprechung der für den Uebergang von Ertragssteuern zur Einkommensteuer zu wählenden Modalitäten hebt Verfasser hervor, daß hierbei die Beseitigung der Grundsteuern besondere Sorgfalt erheische. Er zeigt, wie weder die einfache Abschaffung, noch irgend eine Ausgleichung ohne gleichzeitige Entschädigung sich effectuiren lasse, weil dabei unmotivirte Beschenkungen der Einen auf Kosten der Anderen, d. h. schreiende Ungerechtigkeiten unvermeidlich wären. Verfasser schlägt vor, die Grundsteuer entweder ganz oder theilweise (unter gänzlichem Wegfalle des übrigen Theiles) zu fixiren, entweder zum Besten des Staates oder der Commune.

Nachdem Verfasser die Proposition der Genußbesteuerung zurückgewiesen, auch die Nichtadmission eines steuerfreien Existenzminimums begründet hat, zählt er die für Deutschland in Vorschlag zu bringenden Einkommensteuerclassen (annähernd im Englischen Sinne) auf und unterzieht jede dieser Classen einer näheren Erörterung, worauf wir hier nicht einzugehen haben.

Das von dem Verfasser befürwortete Steuersystem: indirecte Steuer und (gewerblich classificirte) Einkommensteuer, wird von ihm eben nur für den Gesamtstaat in Vorschlag gebracht. Es liegt auf der Hand, daß dieses System für die Commune *) wesentlich modificirt werden muß, da diese einen so entwickelten Steuerverwaltungsmechanismus nicht besitzen kann, wie das proponirte System ihn voraussetzt. — Für die Communalbesteuerung (also auch Provinzialbesteuerung in unserem Sinne) will Verfasser, wie gesagt, die fixirten Grundsteuern reserviren,

*) resp. Provinz.

welche als (ablösbarer) Bodenzins keine Ertragssteuer constituirte, sondern den Communen gewissermaßen ein privatwirthschaftliches Einkommen (durchs Condominium nämlich) verschafft. (p. 233.) Daß die fixirte Grundsteuer den Grundstock der Communalsteuern bilde, erscheint um so angemessener, da den Grundbesitzern in der Commune eine besonders einflußreiche Stelle einzuräumen ist. Auf p. 234 und 235 spricht sich Verfasser gegen sonstige communale Ertragssteuern und gegen gleichmäßige procentale communale Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer aus, befürwortet dagegen zum Besten der Commune eine zweite, eigenthümliche Personal- und Einkommensteuer. Daß erstere eine Klassensteuer für die niedrigsten Volksschichten zu sein habe, geht aus den geschilderten Ansichten Verfassers hervor. — Was Verfasser unter der „eigenthümlichen“ Personal- und Einkommensteuer für Communalzwecke versteht, geht unzweifelhaft aus p. 301. hervor, wo es heißt: „Für eine Communal-einkommensteuer würde Selbsteinschätzung mit Oeffentlichkeit der Steuerlisten genügen, weil eine solche Steuer factisch immer Repartitionssteuer sein könnte*) und weil eine von den staatlichen Steuern formell unabhängige Behandlung der Communalsteuern durchaus zulässig ist.“ — Daß hier die das Geschäft so sehr vereinfachende Selbsteinschätzung (offenbar ohne inquisitorisches Verfahren der Commissionen) zulässig erscheint, hängt wohl hauptsächlich damit zusammen, daß die Communalsteuern, nach Abzug der Grundsteuern, d. h. die Communaleinkommensteuer als Ergänzungssteuer, eine verhältnißmäßig nur geringe Höhe erreichen können. Daß Verfasser den Communen auch indirecte Besteuerung anempfiehlt, veranlaßt,

*) aber wohl durchaus nicht zu sein brauchte.

die Frage aufzuwerfen, ob es nicht zu erlangen wäre, daß zu unseren provinziellen Zwecken ein, wenn auch geringer Zuschlag zu der Branntwein- und Tabaksaccise gemacht werde.

Von pag. 236—265 folgt ein historisch-kritischer Ueberblick über die das 7. und 8. Kapitel betreffende Litteratur.

Das neunte Kapitel giebt eingehende Kritiken der preussischen Klassen- und Einkommensteuer und des sächsischen Ertragssteuer-Entwurfes (welchem letzteren, wie schon eingangs erwähnt wurde, keine Annahme gewünscht wird und dessen Motive eingehend widerlegt werden), sowie motivirte Reformvorschläge und Besprechung der bisher zu Tage getretenen Reformbestrebungen, welche, wie mehrfach hervorgehoben, dem Einkommensteuerprincipe mehr oder weniger direct und bewußt zustreben. Von der Vorgeschichte des sächsischen Reformprojectes sagt Verfasser: dieselbe sei auch insofern lehrreich, als sie beweise, wie populair die Einkommensteuer sei. — Wir können uns nicht drauf einlassen, über diesen Abschnitt eingehend zu referiren, müssen dagegen den Leser um so dringender auffordern, die dort enthaltenen lehrreichen Erörterungen zu verfolgen. Das Kapitel schließt mit fünf, aus dem Vorstehenden abgeleiteten Sätzen von denen der fünfte besagt, daß jede Ertragssteuerreform die Entlastung des mit Steuern überbürdeten Grundbesitzes durch Fixirung eines Theiles der Grundsteuern in Aussicht zu nehmen habe, so wie möglichst gleichmäßige Heranziehung aller Erwerbsstände, namentlich des beweglichen Kapitals.

Das zehnte Kapitel (englische Urtheile über die Einkommensteuer) enthält gewisse im Texte angezogene Document-Auszüge aus Peel's Rede vom 11. März 1842; aus dem Report from the Seect Comitee 1852 u. 1861; Gladstone's Rede vom 18. April 1853 und 10. Febr. 1860.

Aus dem ganzen Buche geht hervor, daß Held die einzige Einkommensteuer nicht als eine Utopie ansieht, sondern als das Ideal der gerechten und, das richtige Verhältniß zwischen Staat und Individuum herstellenden Steuer — ein Ideal, welchem nachgestrebt werden soll, dessen unmittelbare Verwirklichung aber vorläufig noch unmöglich gemacht wird durch den factischen politischen Bildungsgrad der Steuerpflichtigen und durch die Vorurtheile der Staatsbeamten. — Gegenüber dem Verständnißmangel der niedrigsten Volksschichten, wohl auch in Rücksicht auf die Unregelmäßigkeit ihrer Einnahmen und zur Vereinfachung des Einschätzungsgeschäftes befürwortet daher Verfasser für diese nicht nur, statt der Einkommensteuer, eine Klassensteuer, sondern auch noch eine indirecte Besteuerung, zugleich scheidet er ab von Steuerfreilassung eines Existenzminimum's. — Soweit wird man wohl gerne sich einverstanden erklären. Um der Zweckmäßigkeit willen solchen auch der Bureaucratie zugänglichen Systemes wird man auf eine strengere Durchführung des Einkommensteuer-systemes gerne verzichten. Wenn aber die gewerbliche Classificirung der Einkommensteuer gegenüber der Fassung des Einkommens als Ganzes (etwa mittelst Selbsteinschätzung vor Vertrauensmännern, welche zwar nicht zu inquisitorischem Verfahren, wohl aber zu Modificirung der Selbsteinschätzung, unter Freilassung einer Appellation, befugt sind) befürwortet wird, so glauben wir, daß Verfasser dabei weniger die herrschenden Anschauungen der Steuerpflichtigen im Auge gehabt hat, als vielmehr die der Bureaucratie. Umsomehr glauben wir hier lediglich einen Compromiß zu sehen, welcher den Staatsorganen wesentlich angeboten wird, als die gewerbliche Classificirung der Einkommensteuer gegenüber der Communalverwaltung von Verfasser nicht festgehalten wird. In der That pflegt

letztere weniger verknöchert zu sein in hergebrachtem Schematismus und bildet keine so compacte und selbständige Körperschaft, wie die Staatsfinanzverwaltung; vielmehr als diese pflegt die Communalverwaltung in richtigem Verhältnisse zu den zu Verwaltenden zu stehen. — Wir halten es für nöthig, daß man sich der Compromisnatur der Classificationsvorschläge bewußt bleibe, damit solche dort nicht wiederholt werden mögen, wo zu ihnen Anlaß nicht vorhanden ist.

Wer sich durch vorstehendes Referat bewegen ließ, das Held'sche Buch zu lesen, wird gewiß nach Lesung einstimmen in das eingangs citirte Urtheil und wird nicht unbeeinflusst geblieben sein durch den „gerechten und humanen Sinn“ des sachkundigen Verfassers.

